



VORLAGE
18/1390

Alle Abgeordneten



Haushaltsentwurf 2024

Erläuterungsband

Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Vorwort	3
B. Historie	4
C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen	5 - 9
I. Einnahmen	
II. Ausgaben	
C.EPOS NRW	9



A. Vorwort

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GV. NRW S. 644), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW-) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GV. NRW S. 231).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich derzeit aus folgenden gewählten Mitgliedern zusammen: Der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.

Im Zuge der vom Landtag beschlossenen Verselbstständigung hat der Verfassungsgerichtshof im August 2022 seinen neuen, provisorischen Dienstsitz im Kettelerschen Hof, Königsstraße 51-53 in Münster bezogen.



B. Historie

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshofs im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhielt der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahr 2015, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

I. Einnahmen

Titel	Zweck	Ansatz 2024	Ansatz 2023
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2024	Ansatz 2023
112 01	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2024	Ansatz 2023
119 01	Vermischte Einnahmen	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2024	Ansatz 2023
281 13	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 1 PFG genannten Personenkreis	-	-

Die Titel sind vorsorglich ausgebracht.



II. Ausgaben

1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Titel	Zweck	Ansatz 2024	Ansatz 2023
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	811.100	811.100
427 10	Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	180.000	180.000
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	254.600	256.000
441 01	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung	-	-
441 02	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung	-	-
443 01	Fürsorgeleistungen	-	-
453 01	Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	-	-

Die Mittel bei Titel 422 01 decken den Ansatz der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und werden darüber hinaus veranschlagt, um die bestehenden Abordnungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den übrigen Kapiteln der Justiz zu verdeutlichen.

Die bei Titel 427 10 angesetzten Mittel berücksichtigen die Entschädigungen der Mitglieder nach § 9 VerfGHG NRW.

Die ausgewiesenen Titel 441 01, 441 02, 443 01 und 453 01 ermöglichen die Zahlung eventueller Personalnebenkosten der ausgebrachten Planstellen.

Die Mittelzuweisung bei Titel 428 01 dient der Vergütung der Service-Einheit und der Verwaltungsgeschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs. Der Ansatz wurde entsprechend des Aufstellungserlasses vom 31.01.2023 um den verringerten Prozentsatz des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung angepasst.



2. Hauptgruppe 5 – sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 1.457.100 € gliedert sich wie folgt:

Titel	Zweck	Ansatz 2024	Ansatz 2023
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	10.000	10.000
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	30.000	30.000
517 04	Bewirtschaftung der vom Bau und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	450.000	450.000
518 04	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	-	-
518 11	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie für Geräte und Maschinen beim elektronischen Rechtsverkehr	-	-
519 01	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	-	-
525 01	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	-	-
527 01	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	4.100	4.100
529 00	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	5.000	3.000
531 00	Öffentlichkeitsarbeit	5.000	3.000



532 00	Auslagen in Rechtssachen	15.000	15.000
538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung (ohne Hostingleistung von IT NRW)	136.000	140.000
546 00	Vermischte Ausgaben	5.000	5.000
546 11	Aufwendungen für Leistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW und anderer Dienstleister	782.000	391.000
546 14	Umsatzsteuer	-	-
547 00	Dienstleistungen von IT NRW	15.000	15.000
547 10	Ausgaben für Arbeitsschutz und Ge- sundheitsmanagement	-	-
		1.457.100	1.066.100

Die Summe der veranschlagten Sachausgaben der Hauptgruppe 5 erhöht sich gegenüber dem Vorjahresansatz um 391.000 €.

Die erstmals für 2024 ausgewiesenen Titel 525 01 und 547 10 dienen der Abbildung von Aus- und Fortbildungskosten sowie der Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement für die Bediensteten des Verfassungsgerichtshofs.

Der bei den Titeln 529 00 und 531 00 in Ansatz gebrachte Mehrbedarf erfolgt aufgrund steigender Repräsentationsverpflichtungen und einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit im Zuge der Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs und der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde. Beide Titel sind von der Deckungsfähigkeit im Sachhaushalt ausgenommen. In Höhe des Mehrbedarfs wurde der Ansatz bei Titel 538 00 gemindert.

Bei Titel 546 11 werden die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb veranschlagten Planungskosten der Leistungsphasen 1 – 3 für eine beabsichtigte dauerhafte Unterbringung des Verfassungsgerichtshofs in einer landeseigenen Liegenschaft in Ansatz gebracht.

Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.



3. Hauptgruppe 7 und 8 – Ausgaben für Investitionen

Titel	Zweck	Ansatz 2024	Ansatz 2023
711 00	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	100.000
812 10	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	5.000	5.000
812 11	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen beim elektronischen Rechtsverkehr	-	-
		5.000	105.000

Mittel bei Titel 711 00 werden durch den vollzogenen Umzug des Verfassungsgerichtshofs in die Räumlichkeiten Königsstraße 51-53, 48143 Münster, nicht mehr benötigt.

Die Ausgaben der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

D. EPOS.NRW

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.